

Stadt Treuchtlingen

Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen



# 21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

"SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN- PHOTOVOLTAIKANLAGE GRÖNHART"

## BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

---

Fassung vom 21.04.2016

**EHRMANN**  
Architekt

Ringstraße 2 · 91626 Schopfloch

Tel. 09857 - 844 90 24  
Mobil. 0152- 28 944 398  
eMail. [bettina@ehrmann-architekt.de](mailto:bettina@ehrmann-architekt.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung .....	3
2	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches .....	3
3	Erläuterung des Änderungsbereiches.....	3
4	Begründung der Änderung .....	4-5
5	Umweltbericht.....	5-8
6	Wasserwirtschaft.....	8
7	Altlasten.....	9
8	Ver- und Entsorgung .....	9
9	Immissionsschutz.....	9

---

## 1 Anlass der Planung

---

Mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes in Grönhart wird nachfolgender Änderungsbereich aufgenommen.

Die Stadt Treuchtlingen handelt damit entsprechend dem Ziel des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP 01.09.2013, nach dem erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden sollen).

Demnach soll mit dem 21. Änderungsbereich " Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Grönhart" die Versorgung mit regenerativen Energien gefördert werden.

Das Sondergebiet grenzt nord-westlich an die Bahnlinie Treuchtlingen-Nürnberg an. Südlich des Sondergebietes ist ein Umspannwerk angesiedelt.

Die Fläche mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" kann demnach die Stromversorgung nachhaltig unterstützen.

Durch diese Bauleitplanung greift die Stadt Treuchtlingen eines der Ziele aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 01.09.2013) auf und schafft die Voraussetzung für dessen Umsetzung. Die Stadt Treuchtlingen trägt durch die Nutzung erneuerbarer Energien (§1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB) den Belangen des Umweltschutzes Rechnung.

Um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB gewährleisten zu können, ist es für die Stadt Treuchtlingen erforderlich den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

---

## 2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

---

Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 13.709 m<sup>2</sup> (ca. 1,37 ha). Dieser umfasst vollständig das Grundstück mit der Fl. Nr. 305 der Gemarkung Grönhart. Zusätzlich wird die Zufahrt über die Fl. Nr. 304 im Einmündungsbereich sowie ca. 6 m des Weges Teil des Geltungsbereiches.

Der Änderungsbereich liegt westlich in ca. 1,3 km Entfernung zum Ortsteil Dettenheim und östlich in ca. 700 m zum Ortsteil Grönhart.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Ortsverbindungsstraße Dettenheim- Grönhart
- im Südosten durch das angrenzende Bahngelände
- im Südwesten durch die landwirtschaftliche Flächen
- im Nordwesten durch den Feldweg

Der Änderungsbereich wird derzeit als intensive landwirtschaftliche Fläche genutzt. Bauliche Anlagen innerhalb des Änderungsbereiches sind nicht vorhanden.

### 3 Erläuterung des Änderungsbereiches

Der wirksame Flächennutzungsplan (Stand 28.05.1991) der Stadt Treuchtlingen stellt für den Planbereich vollständig Flächen für die Landwirtschaft dar. Die dargestellte Hochspannungsleitung mit Schutzstreifen liegt südwestlich außerhalb des Planbereiches.

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 21 sieht ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" vor.

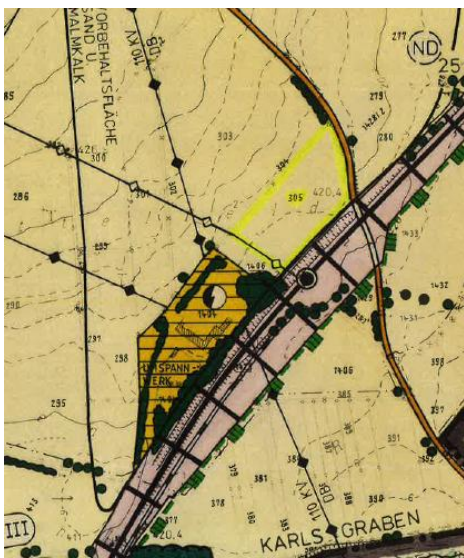


Abb. 4 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, ohne Maßstab, Stand 28.05.1991

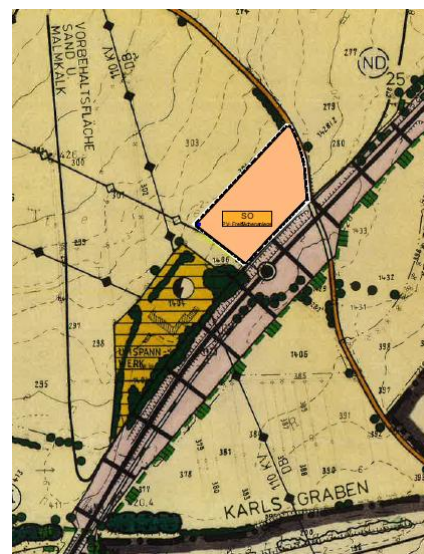


Abb. 5 Ausschnitt Flächennutzungsplanänderung mit Änderungsbereich 21, ohne Maßstab

### 4 Begründung der Änderung

Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage im Änderungsbereich soll die Versorgung der Ortsteile mit regenerativen Strom unterstützt werden.

Mit der Novelle 2010 des Erneuerbaren- Energien-Gesetzes fiel die Förderung von neu errichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ehemaligen Ackerflächen weg und es blieb neben versiegelten und Konversionsflächen lediglich die Neuanlagen auf Flächen bis zu 110 m Entfernung längs von Schienenwegen und Autobahnen förderfähig (§32 EEG). Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich direkt angrenzend an die Bahnlinie.

Eine detaillierte Prüfung von Standorten in Anbindung zu Siedlungseinheiten aller Ortsteile ist daher hier nicht zielführend. Auch eine Prüfung von Alternativen in der Nähe von Siedlungsrändern erscheint aufgrund der großen Störwirkung für nicht sinnvoll.

Darüber hinaus trägt die Stadt Treuchtlingen den Zielen des Erneuerbaren- Energien-Gesetzes Rechnung. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen und damit die Möglichkeit eröffnet, einen Beitrag zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu leisten.

#### Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) vom 21.07.2014

Ziel und Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Langfristig (bis zum Jahr 2025) soll das Gesetz dazu beitragen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Hierzu sind bis zum Jahr 2025 40 % bis 45 % und bis zum Jahr 2035 55 % bis 60 % veranschlagt.

## **5 Umweltbericht**

---

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

In der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanänderung der Stadt Treuchtlingen werden die Belange und Ziele auf der Ebene des Flächennutzungsplanes behandelt.

### **5.1 Einleitung**

Auf dem Änderungsbereich ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einem Planungsumgriff von ca. 13.709 m<sup>2</sup> geplant.

### **5.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung**

Der Änderungsbereich wird im Norden mit einer Eingrünung in die Landschaft eingebunden. Der wirksame Flächennutzungsplan wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Flächen für Versorgungsanlagen und Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken geändert.

#### **Biotopkartierung**

In der Biotopkartierung Bayern ist im Änderungsbereich kein Biotop erfasst.

### 5.3 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die verschiedenen Schutzgüter einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden jeweils schutzgutbezogen der derzeitige Umweltzustand sowie die Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Änderung beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ.

Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Eine ausführliche Darstellung ist dem Umweltbericht auf der nachfolgenden Ebene (Bebauungsplan) zu entnehmen.

#### a) Schutzgut Mensch

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen von der Anlage auf das Schutzgut zu erwarten.

Es wird kein bzw. ein geringfügiger Lärm durch die Transformatoren/ Wechselrichter emittiert.

Zudem hat die Anlage einen Abstand von min. 700 m zum Ortsteil Grönhart.

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu befürchten.

#### b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Schutzgebiete sowie geschützte Pflanzengesellschaften sind im Änderungsbereich ebenso nicht vorhanden, wie Biotop nach amtlicher Biotopkartierung Bayern sowie Lebensräume oder Fundorte der Artenschutzkartierung.

Der Änderungsbereich unterliegt derzeit einer intensiv landwirtschaftlichen Nutzung.

Gehölzstrukturen sind im Planbereich selbst nicht vorhanden.

Nordöstlich sowie teilweise südwestlich grenzen Gehölzstrukturen an.

Auf der landwirtschaftlichen genutzten Fläche befindet sich keine naturnahe Vegetation und dementsprechend auch keine funktionale Lebensraumstruktur.

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden Landwirtschaftsflächen mit geringer Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen in Flächen für Versorgungsanlagen überführt. Daher ist von einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

#### c) Schutzgut Boden

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Da mit der Flächennutzungsplanänderung keine wesentlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden stattfinden und keine nennenswerte Versiegelung zu erwarten ist, wird nur von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen.

#### d) Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Zudem ist der Änderungsbereich nicht als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen.

Bei der Aufstellung der Module wird sich das Niederschlagwasser nicht mehr ganz gleichmäßig auf der Fläche verteilen, da es teilweise unterhalb der Unterkante der Module auf den Boden

trifft. Eine Auswirkung auf die Neubildungsrate des Grundwassers ist dadurch jedoch nicht anzunehmen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind von geringer Erheblichkeit.

#### e) Schutzgut Luft/ Klima

Der Änderungsbereich dient derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche.

Im näherem Umgriff liegen überwiegend Ackerflächen. Im südlichen Bereich entlang der Bahnlinie teilweise auch Gehölzflächen.

Die Flächen haben im derzeitigen Zustand teilweise Bedeutung für das Schutzgut Klima und Lufthygiene. Die Flächen sind unversiegelt und als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Insbesondere süd-westlich des Plangebietes befinden sich

Baum- und Strauchstrukturen, die dem Temperatenausgleich dienen.

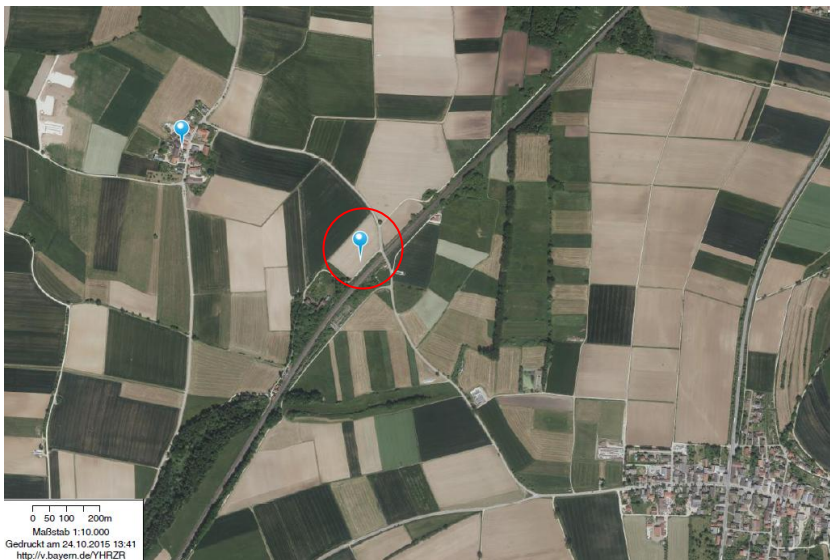


Abb. 1. Bayernatlas 2015

Die Flächen für Versorgungsanlagen und Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, haben keine negativen Auswirkungen auf das Klima.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind von geringer Erheblichkeit.

#### f) Schutzgut Landschaft und Erholung

Der Änderungsbereich unterliegt bereits starken Vorbelastungen durch die intensive Landwirtschaft und die bestehende oberirdische Versorgungsleitung.

Der Verlust der landwirtschaftlich genutzten Fläche stellt keinen Verlust an Erholung dar.

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Fläche für Versorgungsanlagen und Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken eingegrünt und somit in das Landschaftsbild eingebunden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung sind von geringer Erheblichkeit.

#### g) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Durch das Vorhaben werden weder Kulturgüter (Boden- und Baudenkmäler) noch sonstige Sachgüter beeinträchtigt. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter sind nicht vorhanden.

#### 5.4 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern mit erfasst.

Wechselwirkungen ergeben sich bedingt durch die Neuversiegelung im Vergleich zum Status Quo lediglich zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, diese sind jedoch marginal und lassen im Zusammenspiel keine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten.

#### 5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltschutzes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der Änderungsbereich weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen würde. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Strukturanreicherung kann bei gleichbleibend intensiver Nutzung weitgehend ausgeschlossen werden. Die Versiegelung des Bodens und damit eine Veränderung des Niederschlagswasserabflusses werden durch die Planung kaum bzw. gar nicht beeinträchtigt.

Mit dem Verzicht auf die Flächen für Erneuerbare Energien im Änderungsbereich entgeht der Stadt Treuchtlingen die Möglichkeit einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieversorgung.

## 6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

### Maßnahmen zur Vermeidung

Schaffung von Grünflächen. Diese Maßnahmen leisten insbesondere einen Beitrag zur Strukturvielfalt und zur Einbindung der Fläche in die Landschaft.

### Maßnahmen zum Ausgleich

Die Nutzung und Versiegelung von Flächen stellt nach § 18 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser Eingriff ist auszugleichen. Zur Ermittlung des Ausgleichbedarfs wird der Leitfaden "Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft" (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung um Umweltfragen 2003) herangezogen.

Für den Eingriff wird ein Ausgleich notwendig, die Größe der Ausgleichsfläche und die genaue Durchführung werden auf der nachfolgenden Ebene (Bebauungsplan) geregelt.

## 7 Wasserwirtschaft

Das Niederschlagswasser der im Änderungsbereich ist flächig auf dem Grundstück zu versickern. Trinkwasser- oder Abwasseranschlüsse sind auf dem Änderungsbereich nicht vorgesehen.



## **8 Altlasten**

---

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Bereich und im Umfeld des Änderungsbereiches nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, damit alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege geleitet werden.

## **9 Ver- und Entsorgung**

---

Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Die Stromversorgung kann über die Infrastruktur erweitert werden.

## **10 Immissionsschutz**

---

Nach § 50 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden. Die in der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV) vorgegebenen Immissionsgrenzwerte werden in der Satzung berücksichtigt.